

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : AD Silver Jewelry Cleaner
Produktcode : EU SDS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Schmuckreiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Connoisseurs Products Corporation
17 Presidential Way
Woburn, MA 01801-1040
<http://www.connoisseurs.com>

EU Lieferant:

Goodman Brothers
32 Jarvis Gate
Sutton St. James
Spaulding
Links, PE12 OEP
United Kingdom 44 (0) 1223 828718

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 1 (703) 527-3887 for Transportation Emergencies (CHEMTREC OUTSIDE U.S.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gemische/Stoffe: SDB EU 2015: Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2	H319
Karzinogenität, Kategorie 2	H351
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	H361
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	H412

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS08

CLP Signalwort : Achtung
Gefährliche Inhaltsstoffe : Thioharnstoff
Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Sicherheitshinweise (CLP)

: P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.
P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Thioharnstoff	(CAS-Nr.) 62-56-6 (EG-Nr.) 200-543-5 (EG Index-Nr.) 612-082-00-0	7	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Carc. 2, H351 Repr. 2, H361d Aquatic Chronic 2, H411
Schwefelsäure	(CAS-Nr.) 7664-93-9 (EG-Nr.) 231-639-5 (EG Index-Nr.) 016-020-00-8 (REACH-Nr) not available	2	Skin Corr. 1A, H314
Alkohole, C12-15, ethoxiliert	(CAS-Nr.) 68131-39-5 (EG-Nr.) 500-195-7	1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-undecyl-.omega.-hydroxy-	(CAS-Nr.) 34398-01-1 (EG-Nr.) 500-084-3	1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Irrit. 2, H319

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Schwefelsäure	(CAS-Nr.) 7664-93-9 (EG-Nr.) 231-639-5 (EG Index-Nr.) 016-020-00-8 (REACH-Nr) not available	(5 =<C < 15) Skin Irrit. 2, H315 (5 =<C < 15) Eye Irrit. 2, H319 (C >= 15) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann beim Verschlucken schädlich sein.

Chronische Symptome : Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Verbrennung kann lästige Abgase produzieren. Minimale Brandgefahr.
Explosionsgefahr : Keine(s) bekannt.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Unverträgliche Materialien. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
Unverträgliche Materialien : Starke Säuren, Basen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Kapitel 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Schwefelsäure (7664-93-9)		
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Methode zur Überwachung der Exposition soll potenziellen Einschränkungen und Störungen Rechnung getragen werden, die in Gegenwart anderer Schwefelverbindungen auftreten können- Nebel)
Österreich	MAK (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	0,2 mg/m ³

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Schwefelsäure (7664-93-9)		
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Methode zur Überwachung der Exposition soll potenziellen Einschränkungen und Störungen Rechnung getragen werden, die in Gegenwart anderer Schwefelverbindungen auftreten können - alveolengängiger Aerosol)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	0,05 mg/m ³
Zypern	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Dampf)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	1 mg/m ³ 0,05 mg/m ³ (gebalt - Nebel)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³ (Rauch)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Finnland	HTP-arvo (15 min)	0,1 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Frankreich	VME (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Frankreich	VLE (mg/m ³)	3 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn die AGW- und BGW-Werte eingehalten werden - inhalierbare Fraktion)
Gibraltar	8 hr mg/m ³	0,05 mg/m ³ (Methode zur Überwachung der Exposition soll potenziellen Einschränkungen und Störungen Rechnung getragen werden, die in Gegenwart anderer Schwefelverbindungen auftreten können - thoraxgängige Fraktion)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Nebel)
Ungarn	AK-érték	0,05 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	0,05 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	0,15 ppm (berechneter)
Italien	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Methode zur Überwachung der Exposition soll potenziellen Einschränkungen und Störungen Rechnung getragen werden, die in Gegenwart anderer Schwefelverbindungen auftreten können, alveolengängiger Fraktion - thoraxgängige Fraktion, Nebel)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Methode zur Überwachung der Exposition soll potenziellen Einschränkungen und Störungen Rechnung getragen werden, die in Gegenwart anderer Schwefelverbindungen auftreten können - Nebel, thoraxgängige Fraktion)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Dampf)
Litauen	TPRV (mg/m ³)	3 mg/m ³ (Nebel - Dampfphase)
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³
Malta	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Nebel)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Polen	NDS (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Methode zur Überwachung der Exposition soll potenziellen Einschränkungen und Störungen Rechnung getragen werden, die in Gegenwart anderer Schwefelverbindungen auftreten können)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion, Nebel)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Richtgrenzwerte - Nebel)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (Inhalierbare Fraktion)

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Schwefelsäure (7664-93-9)		
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Nebel)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	0,15 mg/m ³ (berechneter - Nebel)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (thoraxgängige Fraktion - Nebel)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	0,3 mg/m ³ (Berechneter Wert - thoraxgängige Fraktion)
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (thoraxgängige Feinstaub)

Thioharnstoff (62-56-6)		
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	0,3 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	0,5 mg/m ³
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	0,3 mg/m ³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Handschutz:

Undurchlässige Schutzhandschuhe. Schutzhandschuhe aus Gummi oder PVC.

Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder Atemschutz, wenn necessary.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Farblos.
Geruch	: Minze.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 1,25
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: ≈ 100 °C
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1,03 g/cm ³
Dichte	: 1,03 g/ml
Löslichkeit	: wasserlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen kein(e).

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Pulverförmige Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennung kann lästige Abgase produzieren.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Alkohole, C12-15, ethoxyliert (68131-39-5)

LD50 oral Ratte	1600 mg/kg
-----------------	------------

LD50 Dermal Kaninchen	2500 mg/kg
-----------------------	------------

Thioharnstoff (62-56-6)

LD50 oral Ratte	1750 mg/kg
-----------------	------------

LD50 Dermal Ratte	> 6810 mg/kg
-------------------	--------------

LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 0,9 mg/l/4h
------------------------------	---------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 1,25

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

pH-Wert: 1,25

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Schwefelsäure (7664-93-9)

IARC-Gruppe	1 - Kanzerogen für den Menschen
-------------	---------------------------------

Thioharnstoff (62-56-6)

IARC-Gruppe	3 - Nicht einstuftbar
-------------	-----------------------

Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Ökologie - Wasser : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Thioharnstoff (62-56-6)

LC50 Fische 1	> 600 mg/l (Expositionsdauer: 96 h - Art: Pimephales promelas)
LC50 Fische 2	10000 mg/l (Expositionsdauer: 96 h - Art: Brachydanio rerio)
EC50 Daphnia 1	35 mg/l (Expositionsdauer: 48 h - Art: Daphnia magna)
EC50 72h algae 1	3,8 - 10 mg/l (Art: Desmodesmus subspicatus)
EC50 96h algae (1)	6,8 mg/l (Art: Desmodesmus subspicatus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

AD Silver Jewelry Cleaner

Persistenz und Abbaubarkeit : Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

AD Silver Jewelry Cleaner

Bioakkumulationspotenzial : Nicht festgelegt.

Thioharnstoff (62-56-6)

Log Pow : -0,92 (@ 20 °C)

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
3264	3264	3264	3264	3264
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s.	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Sulfuric Acid), 8, III, (E)	UN 3264 CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Sulfuric Acid), 8, III	UN 3264 Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (Sulfuric Acid), 8, III	UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Sulfuric Acid), 8, III	UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Sulfuric Acid), 8, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: C1
Sonderbestimmung (ADR)	: 274
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR)	: TP1, TP28
Tankcodierung (ADR)	: L4BN
Tanktransportfahrzeug	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR)	: V12
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	: 80
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: E
EAC-Code	: 2X
PSA-Code	: B

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 223, 274
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03
Tankanweisungen (IMDG)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1, TP28
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-B
Staukategorie (IMDG)	: A
Stauung und Handhabung (IMDG)	: SW2
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Causes burns to skin, eyes and mucous membranes.

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y841
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 852
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 856
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 60L
Sonderbestimmung (IATA)	: A3, A803
ERG-Code (IATA)	: 8L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: C1
Sonderbestimmung (ADN)	: 274
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Zulässige Beförderung (ADN)	: T
Erforderliche Ausrüstung (ADN)	: PP, EP
Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: C1
Sonderbestimmung (RID)	: 274
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP28
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: L4BN
Beförderungskategorie (RID)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)	: W12
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 80

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV	: Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	: Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen	: Schwefelsäure ist gelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen	: Es ist keiner der Bestandteile gelistet
NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding	: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Thioharnstoff ist gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten
Die Anforderungen der dänischen Arbeitsschutzbehörden müssen bezüglich der Arbeit mit Karzinogenen während der Verwendung und Entsorgung befolgt werden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Akronyme und Abkürzungen:

CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
	STEL - Short-Term Exposure Limit = Kurzzeitexpositionsgrenzwert
	TWA-Time Weighted Average = zeitlich gewichteter Durchschnittswert
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

AD Silver Jewelry Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EG) Nr 2015/830

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
Carc. 2	H351	Berechnungsmethoden
Repr. 2	H361	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden